

Kooperationsvertrag JSG Isenhagen

Die Stammvereine

HSV Hankensbüttel von 1901 e.V.

VfL Knesebeck 1909 e.V.



vereinbaren die Fortsetzung (Gründung 2014) einer Jugendspielgemeinschaft (JSG). Der Vorgängervertrag mit dem VfL Wittingen und den beiden hier genannten Stammvereinen wird durch diesen Vertrag ersetzt. Künftig sind somit nur noch der HSV Hankensbüttel und der VfL Knesebeck die Stammvereine der JSG.

Die JSG soll namentlich für alle Mannschaften der Altersklassen der G bis A-Junioren gelten, wobei im Kinderbereich (G bis E-Junioren) die Stammvereine eigene Mannschaften unter dem JSG-Namen bilden sollen.

Die Jugendspielgemeinschaft trägt den Namen JSG Isenhagen und soll die Vereinsfarben Schwarz, Weiß und/oder Blau haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Ziel der Zusammenarbeit

Die erfolgreiche Kooperation der vergangenen Jahre soll durch die Fortsetzung der JSG Isenhagen bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Oberstes Ziel der JSG Isenhagen ist es, allen jugendlichen Fußballern der Altersklassen G bis A-Junioren, die Möglichkeit zu geben entsprechend ihrer Ambitionen und Talent Fußball zu spielen.

Als weiteres Ziel setzt sich die JSG das Fördern und Fordern der Kinder und Jugendlichen. Ab der älteren D-Jugend sollen nach Möglichkeit erfolgsorientierte Leistungsmannschaften und Breitenfußballmannschaften den engagierten Jugendlichen für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Für die G- bis jüngeren D-Juniorenjahrgänge soll nur der Breitenfußball im Fokus sein.

§2 Mitgliedschaften Vereine und Vertretung gegenüber Verbänden

- (1) Jeder Spieler muss in einen der beiden Stammvereine eintreten, um spielberechtigt zu sein.
- (2) Spielberechtigungen (Spieler-Pass) werden von und für den Stammverein beim NFV beantragt.
- (3) Der Übergang von Junioren in den Senioren-Bereich, soll grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Stammverein sein. Heißt, ein aktives abwerben eines Spielers durch einen anderen Stammverein ist nicht gestattet. Wird dennoch ein Wechsel aus einem JSG-Stammverein in den anderen JSG-Stammverein durch einen Spieler vollzogen, werden keine Ausbildungsvergütungen fällig. Nach dem ersten Senioren Jahr, des ehemaligen JSG-Spieler, findet diese Regelung keine Anwendung mehr.
- (4) Gegenüber den Verbänden werden die Interessen der Jugendspielgemeinschaft als Verein durch den HSV Hankensbüttel von 1901 e.V., in Person durch die Jugendleitung der Abteilung Fußball des HSV Hankensbüttel, vertreten.

§3 Leitungsgremium

- (1) Die Jugendspielgemeinschaft wird von den berufenen Jugendleitern der Stammvereine geleitet.
- (2) Alle sportlichen Belange und Entscheidungen, die die Jugendspielgemeinschaft betreffen, benötigen eine vorherige Absprache und einvernehmliche Genehmigung der unter (1) beschriebenen natürlichen Personen.
- (3) Alle finanziellen und geschäftlichen Belange müssen in den geschäftsführenden Vorständen der beiden Vereine abgestimmt und durch diese einvernehmlich genehmigt werden.
- (4) Alle strategischen und organisatorischen Belange, die die JSG betreffen, benötigen eine vorherige Absprache und einvernehmliche Genehmigung der unter (1) beschriebenen natürlichen Personen und den Abteilungsleitern Fußball.
- (5) Die Zuordnung der Jugendspielgemeinschaft erfolgt im NFV Kreis Gifhorn.

§4 Finanzierung / Kassenführung

- (1) Die Kosten für die Jugendspielgemeinschaft werden von den beiden Stammvereinen getragen. Die Abrechnung der Kosten zwischen den beiden Vereinen werden jeweils zum 31.12 des jeweiligen Geschäftsjahres in der die JSG bestand verrechnet.
- (2) Zu den jeweiligen Abrechnungsterminen werden Auflistungen der jeweiligen Ausgaben und Kosten der Stammvereine erstellt und den Kassenwarten der Stammvereine zur Verfügung gestellt. Die Differenz der Auflistung wird nach dem Zahlungsschlüssel 1:1 zwischen den Vereinen verrechnet.

Beispiel:

1. HJ jiii	Verein A	Verein B	JSG
Einnahmen	200 €	- €	200 €
Ausgaben	800 €	500 €	1.300 €
Kosten	600 €	500 €	1.100 €
Verrechnung	550 €	550 €	
Forderung	50 €		- €
Verbindlichkeit		50 €	

Verein A bekommt vom Verein B noch 50 €.

- (3) Der Ausgleich nach erfolgter Verrechnung erfolgt durch Überweisung des Stammverein, der gegenüber dem anderen Stammverein eine Verbindlichkeit hat.
- (4) Die Jugendspielgemeinschaft wird von seinen Spielern, die den beiden Stammvereinen zugehören, keine gesonderten Beiträge einfordern.
- (5) Die Kassenführung für die Einnahmen und Ausgaben der JSG, übernehmen beide Stammvereine nach der in *Anlage Kosten und Einnahmeverteilung* beschriebenen Grundsätzen. Die JSG betreffenden Ausgaben und Einnahmen werden unter bestimmten Kostenstellen des jeweiligen Stammverein erfasst und gehen somit in die Gesamtkassenführung der Stammvereine ein. Alle Belege, die die JSG betreffen, sind auf Anfrage der Jugendleitungen oder den Kassenwarten aufzuzeigen.
- (6) Die JSG-Finanzflüsse werden bargeldlos geführt. Ein- und Auszahlungen werden nur per Überweisung und über die Konten der jeweiligen Stammvereine durchgeführt.
- (7) Für die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben, dürfen nur abgezeichnete Belege verwendet werden.
- (8) Die Prüfung der JSG-Abrechnung obliegt dem Vorstand Finanzen.
- (9) Die Mitgliederpflichten der Kinder- und Jugendspieler bzw. ihren gesetzlichen Vertretern bleiben gegenüber ihrem Stammvereinen unberührt.

§5 Mannschaften

- (1) Die Mannschaften der JSG werden in Kinder- und Jugendmannschaften, in gemischte und reine Stammverein-Mannschaften, sowie in Breitenfußball und leistungsorientierte Mannschaften untergliedert. Der Grundgedanke der Aufteilung aller Mannschaften der JSG soll folgende Tabelle veranschaulichen:

JSG Isehagen	A- bis D-Junioren	D- bis G-Junioren
	Jugendmannschaften	Kindermannschaften
Breitenfußball	<i>Ja</i>	<i>Ja</i>
Leistungsorientiert	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
gemischte Mannschaften	<i>Ja</i>	<i>Kann</i>
reine Stammverein Mannschaften	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>

- (2) Jedes Jahr erstellt das Leitungsgremium zu Beginn eines Spieljahres eine Mannschaftsliste der gesamten JSG aus der die gemischten und reinen Stammverein Mannschaften hervorgehen. Diese Mannschaftsliste wird innerhalb einer Saison angepasst sollten Änderungen nötig sein. Die Mannschaftsliste ist u.a. Basis der JSG-Abrechnung.

§6 TrainerInnen / ÜbungsleiterInnen / BetreuerInnen / SpielerInnen

- (1) Die Stammvereine verpflichten sich für die spielenden Mannschaften Trainer / Übungsleiter / Betreuer (Im Nachgang nur noch Übungsleiter genannt) zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Übungsleiter obliegt im Kinderbereich (G bis E-Junioren) dem Stammverein, in dem die Mannschaft zugeordnet ist. Übungsleiter gemischter Mannschaften werden vom Gremium unter §3 (1) und (4) einvernehmlich benannt.
- (2) Verträge mit Übungsleiter und daraus entstehende Aufwandschädigungen für die Übungsleiter müssen vom jeweiligen geschäftsführenden Vorstand der Stammvereine beschlossen werden.
- (3) Die Übungsleiter sind verpflichtet sich gegenseitig, insbesondere an spielfreien Tagen und / oder Engpässen im Spielerkreis, weitgehend zu helfen und zu unterstützen. Dabei ist von der Jugendleitung und den Übungsleitern darauf zu achten, dass die Festspielregeln eingehalten und nicht verletzt werden.
- (4) Sämtliche Spieler werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt. Die Entscheidung über Ausnahmefälle werden einvernehmlich zwischen den Sorgeberechtigten, den Trainern und dem Leitungsgremium §3 (1) getroffen. Im Streitfall wird im Leitungsgremium eine Entscheidung getroffen.

§7 Spiel- und Trainingsorte

- (1) Die Stammvereine verpflichten sich die vereins- und gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Spiel- und Trainingsorte werden je Spieljahr durch das Leitungsgremium festgelegt.
- (2) Die Benutzung von städtischen oder gemeindeeigenen Turnhallen wird mit der Gesamtvereinnutzung über den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
- (3) Trainingsutensilien werden von den jeweiligen Stammvereinen der Spielortstätte zur Verfügung gestellt.

§8 Ausbildungsentschädigungen

- (1) Im Falle eines Vereinswechsel eines Spielers entscheidet das Leitungsgremium über die Zustimmung zum Vereinswechsel. Eine mögliche Ausbildungsentschädigung geht als Einnahme an den Stammverein.

§9 Laufzeit / Spielklassenzugehörigkeit bei Auflösung der JSG

- (1) Dieser Vertrag, der aus der Fortsetzung des vorherigen Vertrags vom August 2014 basiert, wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Ausscheiden eines Stammverein ist durch schriftliche Kündigung bis zu 15. Januar (Kündigungsfrist) des jeweiligen Jahres zum Ende einer Spielserie (30.06.) möglich.
- (3) Bei Auflösung der JSG muss über das Spielrecht der jeweiligen Altersklassen verhandelt werden.